

Urlaubsregelung an der Schule Entfelden

Liebe Eltern

Gemäss Schulgesetz sind die Schülerinnen und Schüler zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Unvorhersehbare Absenzen infolge familiärer Ereignisse (z.B. bei Krankheit/Unfall/Todesfall usw.) müssen den Lehrpersonen gegenüber gemeldet werden. Darüber hinaus treten im schulischen Alltag spezielle Familiensituationen auf, für welche mit schriftlichem Gesuch Urlaub beantragt werden kann. Der Urlaubsbezug bei vorhersehbaren Ereignissen während der regulären Unterrichtszeit ist im Schulgesetz und der Verordnung Volksschule geregelt.

Regelung an der Schule Entfelden bei vorhersehbaren Ereignissen

	vorhersehbarer Urlaub	Gesuche/Einreichungsfrist	Gesuch an
1.	§ 38 Schulgesetz: 1 freier Schulhalbtage pro Quartal (im Sinne eines elterlichen Anrechts, ausgenommen bei besonderen schulischen Anlässen) Ist auch kumuliert beziehbar (alle 4 Halbtage am Stück)	Gesuch mittels Klapp mind. 2 Tage im Voraus Gesuch mittels Klapp mind. 2 Tage im Voraus	Klassenlehrperson Klassenlehrperson
2.	Religiöser Anlass	begründetes, schriftliches Gesuch, 1 Woche im Voraus	Klassenlehrperson
3.	Familienurlaub, 1 bis 3 Schultage (maximal 1 Mal pro Jahr)	begründetes, schriftliches Gesuch, 2 Wochen im Voraus	Schulleitung
4.	Familienurlaub, 4 bis 10 Schultage (maximal 1 Mal pro Schulstufe)	begründetes, schriftliches Gesuch 4 Wochen im Voraus	Schulleitung
5.	Familienurlaub, 11 bis 20 Schultage (1 Mal pro Schulzeit)	begründetes, schriftliches Gesuch 6 Wochen im Voraus	Schulleitung <i>Bewilligungsinstanz: Gesamtschulleitung</i>
6.	Familienurlaub, mehr als 20 Schultage (1 Mal pro Schulzeit)	begründetes, schriftliches Gesuch 8 Wochen im Voraus	Schulleitung <i>Bewilligungsinstanz: Schulvorstand</i>
7.	Urlaub für spezielle Förderangebote (z.B. Sport- oder Musikkader usw.)	begründetes, schriftliches Gesuch 4 Wochen im Voraus	Schulleitung

Kontrolle der Urlaubsbezüge

Die Kontrolle der Urlaubsbezüge in Kompetenz der Lehrpersonen obliegt der Klassenlehrperson. Alle übrigen Urlaube werden durch die Schulleitung/Schulverwaltung nachgeführt.

Pflichten der Eltern und Lehrpersonen

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- oder nachgeholt wird. Die Lehrpersonen stellen das dafür notwendige Material zur Verfügung.

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall

Hier gelten die speziellen Regelungen der Klassenlehrperson. Bei Absenzen/Dispensationen infolge Krankheit/Unfall von mehr als zwei Wochen kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

Rechtsweg bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit ist der Vorstand Beschwerdeinstanz.

Formularbezug & Fragen

Siehe [A bis Z – Schule Entfelden \(schule-entfelden.ch\)](https://schule-entfelden.ch) und dann u wie Urlaub

Die Klassenlehrperson Ihres Kindes berät Sie gerne.

Oberentfelden, 27.08.2024, Schulleitung